

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stephan Schmidt (CDU)**

vom 25. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2025)

zum Thema:

Wildschweine in Heiligensee (Flurstück 790, Flur 5, Gemarkung Tegel)

und **Antwort** vom 8. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr.19/22112
vom 25. März 2025
über Wildschweine in Heiligensee (Flurstück 790, Flur 5, Gemarkung Tegel)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat der Senat Kenntnis über die derzeitige dichte Besiedlung von außergewöhnlich zahmen Wildschweinen auf dem Flurstück 790, Flur 5, Gemarkung Tegel?

Antwort zu 1:

Die Sachlage ist bekannt. Auf dem benannten Flurstück hat vor einem Jahr eine Wildschweinbache Junge bekommen. Aus einzelnen angrenzenden Hausgärten wurden diese Tiere nach Auskunft Anwohnender verbotswidrig zahm gefüttert.

Die mittlerweile einjährigen Wildschweine gehen in den angrenzenden Gärten und der weiteren Nachbarschaft nachts auf Futtersuche. Die Folge sind Schäden in den Gärten und entsprechende Beschwerden der Anwohnenden.

Frage 2:

Wie bewertet der Senat den Umstand, dass der von der Autobahn GmbH entlang der Trasse errichtete Wildschutzzaun im Bereich des Flurstücks abrupt endet? Wie wird die Gefahr durch auf die Autobahn ausweichende Wildtiere beurteilt?

Frage 3:

Hält der Senat es für zielführend, sich gegenüber der Autobahn GmbH für eine Verlängerung des Wildschutzzaunes mit Lückenschluss bis mindestens zu den Spundwänden einzusetzen, idealerweise aber im weiteren Verlauf bis zum Bereich der Autobahnbrücke Kiefheider Weg?

Antwort zu 2 und 3:

Im Rahmen des Autobahnbaus wurde in den 1970er Jahren als „Lückenschluss“ ein Maschendrahtzaun von der A111 parallel zum Stolpmünder Weg bis zu den angrenzenden Gärten gezogen. Das zunächst der Autobahn zugeordnete bewaldete Flurstück 790 wurde später den Berliner Forsten zugeordnet.

Der Zaun ist seit geraumer Zeit nicht mehr wildsicher. Da die A111 stadteinwärts ab Landesgrenze Berlin-Brandenburg auf einem Teilstück von zumindest 80 Metern nicht durch einen Wildschutzzaun gesichert ist, besteht die Gefahr, dass Wildtiere bei Störungen (etwa durch Hunde) aus dem bewaldeten Gelände auf die stark befahrene Autobahn wechseln. In einem Vor-Ort-Termin wurde daher die Situation besprochen. Die Autobahn GmbH hat zugesichert, unverzüglich den Wildschutzzaun entlang des Flurstücks 790 installieren zu lassen. In der Woche ab dem 31.03.2025 soll im ersten Schritt der Zaunverlauf vermessen werden.

Frage 4:

Steht der Maschendrahtzaun an der nördlichen Flurstücksgrenze, der das Grundstück zu einem Weg abgrenzt, im Einklang mit dem Landeswaldgesetz Berlin und der freien Zugänglichkeit des Waldes bzw. muss dieser Zaun demontiert werden?

Antwort zu 4:

Die Einschränkung der freien Zugänglichkeit des Waldgebietes widerspricht grundsätzlich dem freien Betretungsrecht zum Zweck der Erholung gem. § 14 Landeswaldgesetz Berlin. Nach Lückenschluss des Wildschutzzaunes an der Autobahn entfallen mögliche wichtige Gründe für eine Sperrung der Waldfläche gem. § 18 Landeswaldgesetz Berlin und der Maschendrahtzaun muss zurückgebaut werden.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat die Möglichkeit der Bejagung der Wildschweine durch Stadtheger unter der Voraussetzung der Errichtung eines vollstgndigen Wildschutzzaunes entlang der Trasse der A111, um ein Ausweichen der Tiere auf die Autobahn zu verhindern?

Antwort zu 5:

Die Möglichkeiten, die zahmen Wildschweine im Rahmen der Stadtjagd zu erlegen, müssen nach erfolgter Sicherung der Autobahn durch einen Wildschutzzaun geprüft werden. Grundsätzlich ist es jedoch erforderlich, die Ursache der Besiedlung durch Wildschweine zu unterlassen und die Wildtiere nicht zu füttern.

Frage 6:

Wie bewertet der Senat den Einsatz eines sogenannten Saufangs auf besagter Fläche?

Antwort zu 6:

Die Einrichtung eines Saufangs wird durch die Berliner Forsten unter den gegebenen Verhältnissen nicht in Erwägung gezogen. Die Anlegung von Saufängen ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 7 Var. 1 BJagdG grundsätzlich verboten. Lediglich in besonders zu begründenden Einzelfällen ist der Einsatz von Saufängen in Betracht zu ziehen, soweit die erhöhten Ansprüche an Sicherheit, Tierschutz, Technik, Material, Personal und Kontrollintensität abgedeckt werden können. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Sachverhalt nicht kumulativ gegeben.

Berlin, den 08.04.2025

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt